

SCHUTZ VOR FLUGVERKEHR



Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen hiermit, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 KV BL, folgendes formuliertes Begehren:

Zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen des Flugverkehrs ist das folgende Gesetz zu erlassen:

§1

1 Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft sind verpflichtet, im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Verfassungsrechts mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass die Risiken und Umweltbelastungen durch den Flugverkehr nachhaltig auf ein Mass reduziert werden, womit die Gesundheit der Bevölkerung nicht beeinträchtigt wird.

2 Insbesondere

- a. soll die Nachtflugsperre am EuroAirport zwischen 23:00 und 6:00 Uhr gelten.
- b. sollen die Flugbewegungen auf 100'000 pro Jahr plafoniert werden.
- c. soll der Kanton Basel-Landschaft keine finanziellen Mittel sprechen, die zu einer Zunahme der Umweltbelastungen durch den Flugverkehr führen können.
- d. sollen alle Startprozeduren ab Piste 15 ausser die direkten Südstarts an die Landesgrenze zurückverschoben und keine neuen Flugprozeduren über basellandschaftliches Territorium eingeführt werden.
- e. soll die Südlandequote auf maximal 8% limitiert werden.
- f. soll der Anteil des Frachtflugverkehrs am Gesamtflugverkehr nicht weiter zunehmen.
- g. sollen die publizierten Messdaten des EAP durch eine kantonale oder externe Fachstelle verifiziert und plausibilisiert werden.
- h. sollen diese Vorgaben auch als Handlungsanweisungen für die vom Kanton Basel-Landschaft mandatierten EuroAirport-Verwaltungsräte gelten.

PLZ:	Ort:
-------------	-------------

Nur stimmberechtigte Personen mit Wohnsitz in oben genannter politischer Gemeinde.

Name, Vorname (handschriftlich und Blockschrift)	Jahrgang	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)

Vollständig oder teilweise ausgefüllte Listen bitte bis am 09.02.2020 einsenden an: Grüne Baselland, Güterstrasse 83, 4053 Basel. Weitere Unterschriftenlisten und Informationen unter: www.gruene-bl.ch.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Das Initiativkomitee, bestehend aus den nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Csontos Bálint, Brunnackerstr. 12, 4433 Ramllinsburg; **Bänziger Rahel**, Langegasse 47, 4102 Binningen; **Brenzikofer Florence**, Mattenweg 183B, 4494 Oltingen; **Durrer Michael**, Rathausstrasse 29, 4410 Liestal; **Gosteli Julia**, Pappelstrasse 33, 4123 Allschwil; **Grazioli Laura**, Bützenenweg 1, 4450 Sissach; **Katrin Joos Reimer**, Schönenbachstrasse 45, 4153 Reinach; **Reto Kurth**, Sonnenweg 7, 4242 Laufen